

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 357
des Abgeordneten Alfred Pracht
Fraktion der F.D.P.
Drucksache 1/1624

Bewirtschaftung der Treuhandwälder

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 357 vom 22.01.1993:

Die Treuhandanstalt ist bei den von ihr verwalteten Waldflächen von 230 000 ha lediglich verpflichtet, für den Erhalt des Waldes zu sorgen. Ein Verkauf der Wälder unter Treuhandverwaltung ist jedoch erst ab 1995/1996 zu erwarten. Demzufolge sind die Restwaldflächen weiterhin durch die Ämter für Forstwirtschaft zu bewirtschaften.

Ich frage die Landesregierung:

Ist unter den veränderten Kriterien eine ausreichende und notwendige Bewirtschaftung dieses Waldes gesichert?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Kleine Anfrage wie folgt:

Im Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 17.06.1991 wird in § 4 eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft gefordert. Danach ist der Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung nachhaltig pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen zu bewirtschaften und zu schützen.

Das gilt für den Wald aller Besitzkategorien, also auch für den Treuhandwald.

Der Prozeß der Verwertung des sogenannten Treuhandwaldes ist nach der Konzeption der Treuhandanstalt langfristig auf 15 bis 20 Jahre angelegt. Der Bewirtschaftungsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und der Treuhandanstalt ist dabei ein geeignetes Instrument, das die Möglichkeiten der Landesforstverwaltung sinnvoll nutzt. Die Treuhandanstalt hat per 16.02.1993 den Entwurf eines Bewirtschaftungsvertrages vorgelegt, aus dem eindeutig hervorgeht, daß dieser künftig ohne zeitliche Befristung gelten soll.

Die Bewirtschaftungsfläche wird sich entsprechend der von der Treuhandanstalt realisierten Waldverkäufe reduzieren. Dieser Prozeß wird die personelle und Organisationsstruktur der Landesforstverwaltung ständig begleiten.

Im Jahre 1992 waren 380 Tha Treuhandwald in den Bewirtschaftungsvertrag einbezogen; 1993 sind es 364 Tha. Dieser Flächenrückgang ist Ausdruck für die begonnene Rückübertragung des Kommunalwaldes, die voraussichtlich 1993/1994 abgeschlossen sein soll. Eine Privatisierung des Treuhandwaldes durch Waldverkäufe soll voraussichtlich erst nach 1995/1996 erfolgen.

Die Treuhandanstalt erkennt die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft an. Das schlägt sich konkret nieder in dem lt. Bewirtschaftungsvertrag festgelegten Zuschuß für die Bewirtschaftung (= nicht durch Einnahmen gedeckte Ausgaben).

Dieser Saldo aus Erlösen und Bewirtschaftungskosten (= Zuschuß) beträgt:

für 1992 ./. 290 DM/ha

für 1993 ./. 270 DM/ha
(nach dem Vertragsentwurf
mit der Treuhandanstalt)

Damit ist vom Grundsatz her die gleiche Bewirtschaftungsintensität des Treuhandwaldes im Vergleich zum Landeswald gesichert.

Realisiert werden könnte damit:

- alle anstehenden Maßnahmen der Aufforstung und Kulturpflege,
- Jungwuchs-/Jungbestandspflegemaßnahmen,
- Fertigstellung begonnener Vor- und Unterbaumaßnahmen,
- Absicherung notwendiger Forstschutzmaßnahmen,
- Realisierung planmäßiger Holzeinschlagsmaßnahmen,
- notwendige Wegebaumaßnahmen.

Nicht zu realisieren sind lt. Treuhandfestlegung langfristig wirkende waldwerterhöhende Maßnahmen Wertästung, Unterbau und Voranbau, landeskulturelle und Erholungsmaßnahmen mit Ausnahme der Müllbeseitigung im Walde. Ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Treuhandwald schließt jedoch die planmäßige Realisierung der ökologisch notwendigen Maßnahmen (z. B. Waldrandgestaltung) mit ein.

Der geplante Zuschußbetrag für 1993 sichert haushaltsmäßig die Bewirtschaftung des Treuhandwaldes.

